



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

60-fach



16. Oktober 2017

Seite 1 von 4

Telefon 0211 871-2378

Telefax 0211 871-162378

Sitzung des Innenausschusses am 19.10.2017
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.10.2017
**„Plan der Landesregierung zur Anpassung landesrechtlicher Da-
tenschutzbestimmungen an die EU-Datenschutzreform“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags
übersende ich 60 Exemplare des schriftlichen Berichtes zum TOP „Plan
der Landesregierung zur Anpassung landesrechtlicher Datenschutzbe-
stimmungen an die EU-Datenschutzreform“.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 19.10.2017
zu dem Tagesordnungspunkt**

„Plan der Landesregierung zur Anpassung landesrechtlicher Datenschutzbestimmungen an die EU-Datenschutzreform“

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.10.2017

Frage a) Wie sieht der Zeitplan der Landesregierung zur Überprüfung und Anpassung des Landesdatenschutzrechts an die EU-Datenschutzreform aus?

Die Landesregierung beabsichtigt, ein nordrhein-westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz so frühzeitig einzubringen, dass das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) im Mai 2018 in Kraft treten kann und die Umsetzung der EU-Datenschutzreform auch auf nordrhein-westfälischer Ebene rechtzeitig erfolgt. Ab diesem Zeitpunkt gilt auch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) europaweit und unmittelbar.

Frage b) Wo sieht die Landesregierung die wesentlichen Anpassungserfordernisse und wie lautet deren zusammengefasster Inhalt?

Das größte Anpassungserfordernis sieht die Landesregierung in der Anpassung des DSG NRW. In diesem Bereich wird es in Abkehr von der bisherigen Rechtstradition keine datenschutzrechtliche Vollregelung mehr geben. Sie wird sich darauf beschränken, die unmittelbar geltende und gegenüber dem nationalen Recht vorrangige Datenschutzgrundverordnung soweit zu ergänzen oder zu präzisieren, soweit in der Datenschutz-Grundverordnung Handlungsaufträge oder Handlungsoptionen für das Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen sind.

Es ist zentrale Position der Landesregierung, dass durch die EU-Datenschutzreform die bestehenden hohen Datenschutzstandards in NRW erhalten bleiben. Die Aufrechterhaltung oder die Weiterentwicklung des derzeitigen Datenschutzniveaus hängt hierbei davon ab, in-



wieweit es den Mitgliedstaaten erlaubt ist, weitergehende oder spezifischere Datenschutzregelungen zu treffen.

Seite 3 von 4

Grundsätzlich sind besonders folgende Punkte bei der Anpassung des Landesrechts wesentlich:

- Regelungsbedarf für den Landesgesetzgeber besteht grundsätzlich überall dort, wo die Datenschutzgrundverordnung den Mitgliedsstaaten Regelungsaufträge erteilt und der jeweilige Regelungsbereich in der Gesetzgebungskompetenz des Landes liegt. Daneben gibt es aber auch Regelungsbedarf, wenn die DSGVO Regelungsspielräume lässt oder Anforderungen an das Recht der Mitgliedstaaten stellt, das diese Lücke auszufüllen hat (z.B. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Lit. c, e i. V. m. Art. 6 Abs. 3 DSVO).
- Zentrale inhaltliche Punkte im Landesrecht werden dabei voraussichtlich sein:
 - die Grundsätze der Verarbeitung von personenbezogenen Daten
 - die Rechte der betroffenen Personen bzw. deren Einschränkung
 - die besonderen Verarbeitungssituationen
 - die Pflichten des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters
 - die Rechte und Pflichten der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
 - Straf- und Bußgeldvorschriften.
- Im gesamten Landesrecht müssen, soweit der Anwendungsbereich der DSGVO betroffen ist, die verwendeten datenschutzrechtlichen Begriffe an die Definitionen der DSGVO angepasst werden.
- Ebenfalls muss das gesamte Landesrecht im Anwendungsbereich der DSGVO daraufhin überprüft werden, ob der Landesgesetzgeber noch Regelungskompetenz hat. Ist dies nicht der Fall, so sind die Regelungen zu streichen. Im Übrigen ist es bereits grundsätzlich verboten, im nationalen Recht unmittelbar geltendes europäisches Recht aus einer Verordnung inhaltlich zu wiederholen.



Ergänzend zur Datenschutz-Grundverordnung ist ebenfalls die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (Datenschutz-Richtlinie) in nationales Recht umzusetzen.

In Anlehnung der Gesetzgebung des Bundes (Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - DSAnpUG-EU) wird diese gesetzliche Vollregelung - soweit sie nicht im Detail durch bereichsspezifische Regelungen erfolgt - voraussichtlich ebenfalls im künftigen DSGVO NRW normiert werden.

Die Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts wird, entsprechend der Ressortverantwortung, im jeweiligen Geschäftsbereich erfolgen. Sie wird in den fachlich verantwortlichen Organisationseinheiten aufgrund der dortigen Zuständigkeit und des bestehenden Fachwissens erfolgen.